

# **Förderrichtlinie der Stadt Sömmerda zur Gewährung eines Zuschusses an Vereine und Organisationen**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Sömmerda betrachtet die örtlichen gemeinnützigen oder mildtätigen Vereine, Organisationen und Verbände als wesentliche Träger des Lebens in der Stadt. Sie fördert Projekte dieser Vereine und Organisationen daher im Rahmen der jeweils im Haushalt des laufenden Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag der einzelnen Vereine durch Gewährung von Zuschüssen. Die Richtlinie der Vereinsförderung hat das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu gewährleisten. Diese Richtlinie gilt nicht für Sportvereine.

Die Beratung und Entscheidung über den Förderantrag trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport.

Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen besondere Zuwendungen an Vereine und Organisationen, soweit vertragliche Sonder- oder Einzelvereinbarungen getroffen sind.

Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über den jeweiligen Haushalt. Die Förderung kann gekürzt oder abgelehnt werden.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Zuschussgewährung**

Der Zuschuss wird bei fristgerechter Einreichung unter Verwendung eines Vordrucks der Stadt Sömmerda jeweils bis zum 30.11. eines Jahres für Maßnahmen des folgenden Kalenderjahres grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Verein ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.

Der Vereinssitz muss in Sömmerda sein oder die Mehrzahl der Mitglieder hat ihren Wohnsitz in der Stadt Sömmerda mit ihren Ortsteilen.

Ebenso ist erforderlich, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder zumindest einem eingetragenen Verein aufgrund seiner Vereinsstruktur gleichzustellen oder angegliedert ist. Jeder Förderantrag muss vom gesetzlichen Vertreter des Antrag stellenden Vereins unterzeichnet werden.

Gemeinnützige oder mildtätige Institutionen, die eine vereinsähnliche Struktur aufweisen, wie beispielsweise Selbsthilfegruppen oder Ortsgruppen, sind den Vereinen dieser Förderrichtlinie gleichgestellt.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Verein ohne die kommunale Hilfe nicht in der Lage wäre, die für die Ausübung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen bzw. Investitionen zu finanzieren. Dafür sind in einem Kosten- und Finanzierungsplan die Einnahmen und Ausgaben des Projektes detailliert darzustellen sowie weitere bereits erhaltene oder beantragte Zuwendungen anzugeben.

### **§ 3 Zuschüsse**

Die Stadt Sömmerda gewährt Zuschüsse nach dieser Richtlinie für Sachkosten der Projekte oder für Veranstaltungen im laufenden Jahr. Nicht gefördert werden Personalkosten und der laufende Vereinsbetrieb. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Kürzungen oder Ablehnungen der Zuschüsse werden schriftlich begründet. Die Zuschüsse müssen entsprechend der Maßnahmen oder Veranstaltungen des Förderantrages verwendet werden und im beantragten Durchführungszeitraum liegen.

### **§ 4 Bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse**

Die Vereine haben die von der Stadt Sömmerda erhaltenen Zuschüsse nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu verwenden. Die Stadt Sömmerda prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse.

Dafür ist von den Vereinen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Verwendungsnachweis zu führen. In dem Verwendungsnachweis ist die Finanzierung der Einnahmeseite zu belegen sowie ein rechnerischer Nachweis der geplanten Kosten aus dem Förderantrag und der tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden zurückgefordert.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung ergibt sich bei nicht sachgerechter Verwendung der Mittel, falschen Angaben in der Antragsstellung oder Abrechnung oder festgestellten Mängeln in den Abrechnungsunterlagen.

### **§ 5 Änderungen der Richtlinie**

Alle Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung durch den Stadtrat. Abweichungen von dieser Förderrichtlinie bei der Antragstellung oder Abrechnung bedürfen im begründeten Einzelfall der Zustimmung durch den Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Sömmerda, den 27.06.2013

Hauboldt  
Bürgermeister